

Stadt Hildesheim
Fachbereich Öffentliche Ordnung
Stadtordnungsdienst
Markt 3
31134 Hildesheim
Telefon: 05121/301-3111
E-Mail stadtordnungsdienst@stadt-hildesheim.de



M e r k b l a t t

über das Bewohnerparken in der Innenstadt von Hildesheim

Wer kann das Bewohnerparken in Anspruch nehmen?

Die Stadt Hildesheim bietet den Bewohnern der Innenstadt die Möglichkeit, an verschiedenen Stellen ihr Kraftfahrzeug bevorrechtigt zu parken. Diese Parksonderregelung gilt nur für die Bewohner der Innenstadt, die in diesem Bereich ihren Wohnsitz haben, dort tatsächlich wohnen und einen Pkw besitzen oder dauernd über diesen verfügen.

Nicht berechtigt sind Personen, die über einen privaten Einstellplatz oder eine Garage in der Innenstadt verfügen.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Parksonderregelung ist der Besitz eines Bewohnerparkausweises. Dieser Ausweis kann bei der Stadt Hildesheim, Stadtordnungsdienst, Markt 3, Zimmer C 04, 31134 Hildesheim, beantragt werden.

Für einen Jahresausweis wird eine Gebühr in Höhe von 120,00 Euro erhoben.

Der Ausweis gilt ein Jahr ab Ausstellung. Wenn die Parksonderberechtigung wegen eines Wohnortwechsels nicht mehr in Anspruch genommen werden kann, wird der Ausweis nicht zurückgenommen und für ungültig erklärt.

Anteilige Gebühren für den nicht in Anspruch genommenen Zeitraum werden nicht erstattet.

Bei einem Fahrzeugwechsel ist das neue Kennzeichen vom Stadtordnungsdienst einzutragen (Bewohnerparkausweis und Kraftfahrzeugschein mitbringen!).

Für eine Ersatzausstellung oder Änderung des Kennzeichens wird eine Gebühr in Höhe von 10,20 Euro erhoben.

Bei jeder Antragstellung ist der Besitz eines Kraftfahrzeuges oder dessen dauernde Nutzungsberechtigung durch geeignete Unterlagen (Fahrzeugschein) nachzuweisen. Der Wohnsitz kann durch Vorlage des Personalausweises nachgewiesen werden.

Wie funktioniert das Bewohnerparken?

Der Bewohnerparkausweis gilt nur für jeweils eine der Parkzonen. Die Vergünstigung kann nur innerhalb dieser Zone, dort allerdings an jedem begünstigten Platz, in Anspruch genommen werden. Dabei ist zu beachten, dass zwei Formen des Bewohnerparkens eingeführt worden sind.

a) Bewohnerparkstraßen

Innerhalb der Bewohnerparkstraßen dürfen Inhaber des sie berechtigenden Bewohnerparkausweises auf den entsprechend beschilderten Flächen kostenlos und ohne zeitliche Begrenzung parken. Für alle anderen Fahrzeuge besteht in diesem Bereich ein Halteverbot. Der Ausweis ist **gut sichtbar** hinter der Windschutzscheibe auszulegen.

b) Parken mit Tagesschein

An verschiedenen Stellen des Stadtgebietes besteht die Möglichkeit, anstelle des üblichen Parkscheins aus dem dort vorhandenen Parkscheingeber über eine **Sondertaste** am Parkscheingeber einen Tagesparkschein zu ziehen. Dieser Tagesparkschein kostet 1,00 Euro und darf nur von den Inhabern eines Bewohnerparkausweises in Anspruch genommen werden.

Der Tagesschein berechtigt den Nutzungsberechtigten im Zusammenhang mit dem auszulegenden Bewohnerparkausweis auf der zu dem Parkscheingeber gehörenden Parkfläche für die Dauer von **24 Stunden**, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Ausstellens des Tagesparkscheines, zu parken. Bei einer Unterbrechung des Parkvorganges darf innerhalb dieser Frist auf der gleichen Parkfläche derselbe Parkschein wieder benutzt werden.

Im Übrigen stehen diese Flächen sonst für Kurzzeitparker zur Verfügung. Neben dem Tagesparkschein ist immer der Bewohnerparkausweis **gut sichtbar** hinter der Windschutzscheibe auszulegen.

-